



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juni 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0900 (NLE)**

9926/1/18
REV 1 ADD 1

CO EUR-PREP 33
INST 222
POLGEN 81

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES über die Zusammensetzung
des Europäischen Parlaments
– Annahme

Erklärung Ungarns

Ungarn ist nach wie vor besorgt über den klaren Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Berichts des Europäischen Parlaments und dem Wortlaut des Vertrags über die Europäische Union. Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union besagt eindeutig, dass sich das Europäische Parlament aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammensetzt, während im Vorschlag des Europäischen Parlaments die Anzahl der Sitze anhand der jeweiligen Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten berechnet wird.

Ungarn betont, dass die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger und die Bevölkerungszahl von Mitgliedstaaten stark voneinander abweichen können. Diese aus der bevölkerungsbasierten Berechnung resultierende Diskrepanz benachteiligt eindeutig die Mitgliedstaaten, die ab 2004 beigetreten sind, vor allem aufgrund der internen Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union. Ferner können in den Mitgliedstaaten, die vor 2004 beigetreten sind, nach der Verordnung Nr. 1260/2013 vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken auch eingewanderte Nichtstaatsangehörige zur Bevölkerung gezählt werden und somit eine Grundlage für die Zuweisung von Sitzen bilden, während nach den Verträgen die Mitglieder des Europäischen Parlaments die Bürgerinnen und Bürger der Union vertreten (Artikel 10 Absatz 2 EUV). Darüber hinaus dürfen nur Gebietsansässige in Mitgliedstaaten an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen, was bedeutet, dass Mitgliedstaaten Mandate für in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Nichtstaatsangehörige, die möglicherweise gar kein Wahlrecht besitzen, erhalten können.

Daher bestünde aus der Sicht Ungarns die einzig rechtlich einwandfreie Option darin, die Berechnung auf die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ansässigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu stützen, was mit dem Vertrag im Einklang stünde. Konkret bedeutet dies, dass die Sitze im Europäischen Parlament anhand der Anzahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Mitgliedstaaten zugewiesen werden.